



Hinweise bei Auflösung eines Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt i.d.R. durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder der Mehrheit, die die hierfür einschlägige Satzungsregelung vorschreibt.

Sofern in der Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, gilt § 48 BGB, wonach die Liquidation durch den Vorstand erfolgt. Soweit die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, vertreten die Liquidatoren den Verein gemeinschaftlich.

Die Auflösung des Vereins, die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht müssen unter Vorlage einer Kopie des entsprechenden Protokolls der Mitgliederversammlung in öffentlich beglaubigter Form zum Vereinsregister angemeldet werden.

Bitte beachten Sie auch, dass ein Wechsel in der Person der Liquidatoren auch jederzeit zur Eintragung anzumelden ist. Diese Anmeldung muss -wie alle anderen Anmeldungen auch- in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist der Verein als solcher noch nicht beendet und er kann noch nicht im Register gelöscht werden.

Der Verein existiert dann nämlich zunächst weiter, befindet sich aber im sogenannten Liquidations- oder Abwicklungsstadium. Es ist dann Aufgabe der Liquidatoren den Verein abzuwickeln.

Die Abwicklung (Liquidation) bedeutet, dass der Verein

- noch offene Forderungen einzieht,
- evtl. bestehende Verbindlichkeiten (Schulden) tilgt,
- noch laufende Geschäfte und/oder Verträge ordnungsgemäß beendet,
- seine Vermögenswerte „versilbert“ d.h. veräußert oder in sonstiger Weise verwertet oder für den Anfallberechtigten zur Verfügung stellt,

kurz gesagt alle noch bestehenden Rechtsgeschäfte und Dienst- oder Arbeitsverhältnisse etc. ordnungsgemäß beendet und sein Vermögen abwickelt. Auch steuerliche Verpflichtungen sind zu erfüllen bzw. abzuklären (besonders wichtig bei gemeinnützigen Vereinen).

Diese Abwicklung soll dazu dienen, die spätere Auszahlung oder Übertragung des Vermögens an den in der Satzung genannten Berechtigten vorzubereiten. In den meisten Satzungen ist insoweit eine Regelung enthalten, wer das Vermögen des Vereins im Falle der Auflösung erhalten soll. Hiervon darf nicht abgewichen werden, sofern keine Änderung der Satzung erfolgt ist (die vorher anzumelden und in das Vereinsregister einzutragen ist).

Der Verein muss die Auflösung in dem Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen, welches der Verein in der Satzung für Bekanntmachungen vorgesehen hat (§ 50 BGB).

Fehlt eine solche Bestimmung in der Satzung oder existiert das in der Satzung bestimmte Blatt nicht mehr, dann ist die Auflösung in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts (Vorsicht: kann aufgrund der Zentralisierung vom Registergericht abweichen!!!) bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Die Bekanntmachung lautet z.B: ...

(Name des Vereins): Der Verein ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

..., den ...

Namen und Anschriften der Liquidatoren

Sofern dem Verein Gläubiger (d.h. Dritte, die eine Forderung an den Verein haben) bekannt sind, sind diese gesondert schriftlich von der Auflösung zu benachrichtigen.

Nach erfolgter Bekanntmachung schließt sich üblicherweise ein sog. Sperrjahr an, d.h. der Verein darf nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung in dem vorgenannten Bekanntmachungsblatt sein noch vorhandenes Vermögen an den in der Satzung genannten Anfallsberechtigten auszahlen und nicht im Vereinsregister gelöscht werden.

Auf die Einhaltung des Sperrjahres kann nur dann verzichtet werden, wenn schriftlich versichert wird, dass keine Liquidation stattfinden muss, da kein Vermögen vorhanden ist, ein solches auch nicht an den Anfallberechtigten verteilt wurde und dass kein Rechtsstreit anhängig ist.

Ist die Liquidation nach Ablauf des Sperrjahres beendet oder muss keine Liquidation erfolgen (siehe vorstehende Ausführungen), dann ist durch die Liquidatoren folgendes in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden:

Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.

Die Schriften und Bücher des Vereins werden verwahrt von

Das Registergericht wird in der Regel nach ca. einem Jahr nach dem Stand der Liquidation nachfragen. Erfolgt auf diese Anfrage keine Rückmeldung durch den Verein, kann das Registerblatt von Amts wegen geschlossen werden (§ 4 Vereinsregisterverordnung - VRV).

Beim Registergericht anfallende Kosten der Löschung:

- ½ Gebühr nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 KostO, die bei einem Regelwert von 3.000 € 13,- € beträgt (kann je nach Wert abweichen)